

Nitsch & Pajor

RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER VOM 28.5.2014



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Beitrag widmet sich der Umsetzung einer EU-Richtlinie, die bereits bis 13.12.2013 in Gesetzesform zu erlassen gewesen wäre, was jedoch aufgrund anderer brisanter politischer Themen nicht eingehalten werden konnte. Die Neuregelungen, die sowohl für Verbraucher, insbesondere aber auch für Unternehmer sehr einschneidend sind, treten mit **13.6.2014** in Kraft und ermöglichen daher nur eine sehr kurze Vorbereitungszeit für die jeweils Betroffenen.

Durch die Umsetzung dieser EU-Richtlinie sollte ein verstärkter Konsumentenschutz erreicht werden, indem der Unternehmer sehr weitreichende Aufklärungspflichten dem Konsumenten gegenüber hat, die er auch schriftlich dokumentieren muss.

1. Normiert werden sehr umfangreiche Informationspflichten des Unternehmers, die einerseits die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung darstellen müssen, den Namen oder die Firma und die Telefonnummer des Unternehmers sowie die Anschrift seiner Niederlassung enthalten müssen, den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben darstellen müssen, Hinweise auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes, sowie sonstige, sehr detaillierte Informationen enthalten müssen.

Gesetzlich normiert ist darüber hinaus, dass bei einigen Geschäften die umfangreich festgelegten Informationspflichten nicht gelten, wie zB bei sozialen Dienstleistungen, Glücksspielen oder Finanzdienstleistungen.

2. Für den Fall, dass ein Rechtsgeschäft außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers abgeschlossen wird (sogenanntes „Haustürgeschäft“), wird nunmehr ein **14-tägiges** (anstatt früher: 7-tägiges) **Rücktrittsrecht** des Verbrauchers, festgelegt. Diese Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde mit Basisinformation zu dem Geschäft und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Sollte eine Urkunde über das Rücktrittsrecht nicht übergeben werden, so beträgt das Rücktrittsrecht **1 Jahr + 14 Tage!**

Diese Informationen bezüglich des Rücktrittsrechts müssen ebenfalls in Papierform oder – falls der Kunde zustimmt – auf einem anderen dauerhaften Datenträger erteilt werden.

Im Handwerksbereich bedeutet dies insbesondere, dass selbst dann, wenn ein Kunde den Unternehmer angerufen hat, dieser ab einem Preis von EUR 50,00 binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen (!) von dem Rechtsgeschäft zurücktreten kann. Wurde der Kunde nicht nachweislich über sein Rücktrittsrecht von 14 Tagen informiert, so verlängert sich diese Frist um ein weiteres Jahr auf ein 1 Jahr und 14 Tage!

Jeder Unternehmer ist daher während der Rücktrittsfrist im Ungewissen, ob der Kunde allenfalls noch von dem Vertrag zurücktritt oder nicht. Ein diesbezüglicher Verzicht auf das Rücktrittsrecht von Seiten des Kunden wäre unwirksam. Hier gibt es einen entsprechenden **Praxistipp**:

Kommt der Professionist zB in die Wohnung, um Maß zu nehmen, so empfiehlt es sich für den Unternehmer, sodann von seinem Büro aus ein Angebot zu senden, welches der Kunde unterfertigt retourniert. Daraus kann argumentativ abgeleitet werden, dass es sich um kein Auswärtsgeschäft mehr handelt und daher auch kein Rücktrittsrecht des Kunden gegeben ist.

In der Praxis bedeutet dies, dass jeder noch so geringfügige (mit Ausnahme der Untergrenzen von zB EUR 50,00) Werkvertrag, der mit einem Professionisten abgeschlossen wird, mit einem umfangreichen Aufklärungsformular untrennbar verbunden ist, und der Unternehmer selbst dann nicht endgültig davor gefeit ist, einem grundlosen Rücktrittsrecht des Verbrauchers ausgesetzt zu sein.

Gleichzeitig mit Erlass des gegenständlichen Bundesgesetzes wurde auch eine Muster-Widerrufsbelehrung formuliert und dem Gesetzestext als Anhang angefügt, die wir diesem Newsletter zu Ihrer geschätzten Verwendung anfügen.

Bis zu einzelnen Detailfragen eine Rechtsprechungslinie des Obersten Gerichtshofes vorliegt, wird man sich daher an dem neuen Gesetzestext und den erläuternden Bemerkungen des Parlaments zu orientieren haben.

Zusammengefasst bietet die Umsetzung der EU-Richtlinie aus dem Jahr 2011 in das innerstaatliche Recht eine Herausforderung für sämtliche Rechtsunterworfenen und einerseits die Möglichkeit für Verbraucher, ohne Angabe von Gründen erleichtert - und vor allem auch verlängert – von einem Vertrag zurücktreten zu können, ande-

rerseits liegt darin gerade das Risiko für den Unternehmer, einem grundlosen Rücktritt des Verbrauchers allenfalls sogar bis zu einem 1 Jahr und 14 Tage lang ausgesetzt zu sein, wenn er seiner gesetzlich detailliert umschriebenen Aufklärungsverpflichtung nicht nachkommt!

Für Rückfragen zu dieser Gesetzesnovelle stehen wir sowohl Verbrauchern, als auch Unternehmern gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor

E-mail: anwaltskanzlei@giwini.at
<http://www.giwini.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter anwaltskanzlei@giwini.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
Rechtsanwälte Mag. Thomas Nitsch und Dr. Sacha Pajor
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
UID Nr. ATU 19268003
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Mödling, am 27.5.2014
Dr. P/SB 282 Kanzlei/News